

V o r l a g e G 55 - 7 / 2024
zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2024

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Fachausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Zu B)

Die letzte Änderung der Hauptsatzung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.10.2022 (Vorlage G 79 - 10 / 2022) beschlossen.

Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde über die Höhe der Entschädigungen in der Hauptsatzung beschlossen. Da dieser Beschluss zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch unbekannt war, sind die entsprechenden Beträge im Anhang dieser Beschlussvorlage noch mit „??? €“ gekennzeichnet.

Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V.

Die am 18.07.2024 in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beschlossenen Änderungen an der Hauptsatzung können nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Das Verfahren der Hauptsatzungsänderung ist allerdings erleichtert worden. Es bedarf nunmehr keiner Prüfung der Hauptsatzung nach der Anzeige und vor Veröffentlichung durch die Rechtsaufsichtsbehörde – es sind nur noch geringe Formalien einzuhalten. Sollte sich allerdings die Veröffentlichungsvorschrift im aktuellen § 12 der Hauptsatzung ändern, darf die Hauptsatzung erst in Kraft gesetzt werden, nachdem sie der Rechtsaufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden ist und diese zugestimmt oder in der Frist des § 5 Abs. 2 KV M-V (d.h. zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Rechtsaufsichtsbehörde) nicht widersprochen hat.

Im Jahr 2011 ist in der Novellierung der Kommunalverfassung eingeführt worden, dass Änderungen der Hauptsatzung, die Bestimmungen nach §§ 22 Absatz 2 und 4 KV M-V (Übertragungen von Entscheidungen auf den Hauptausschuss und die Bürgermeisterin), §§ 35 und 36 KV M-V (Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse), § 41 KV M-V (Regelungen über Gleichstellungsbeauftragte) ihre Wirksamkeit sofort mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung entfalten. Dies gilt im Übrigen seit dem 09.06.2024 auch für die Regelungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V (Auftragsvergaben) sowie nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V (Einvernehmen der Personalentscheidungen der Bürgermeisterin).

Wichtig: Die Hauptsatzung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 KV M-V von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen, d.h. es sind mindestens 8 Ja-Stimmen zur Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Zu C), D) und E)

entfällt

Zu F)

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz gemäß beiliegendem Satzungsentwurf. Die Beträge der Entschädigungen ergeben sich aus dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt 6.

Stephan Braun
SGL Hauptamt

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bürgervorsteher/-in

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin